



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 303/2004/1
Dezernat I gez.
Federführung: 10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt: 10.02.01 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst
Datum: 29.10.2004

11.11.2004	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top: 12	Bemerkung:	

Betreff:

Bestellung von Vertretern der Stadt Coesfeld für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH sowie eines Mitgliedes für den strukturpolitischen Beirat

Beschlussvorschlag (1):

Es wird beschlossen, nachfolgend genannte Vertreter/Stellvertreter als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH zu bestellen:

Vertreter:

Stellvertreter:

Beschlussvorschlag (2):

Es wird beschlossen, nachfolgend genannten Vertreter / Stellvertreter als Mitglied des strukturpolitischen Beirates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH zu bestellen:

Mitglied:

Stellvertreter:

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.10.04 unter Tagesordnungspunkt 20 die „Bestellung von nicht stimmberechtigten Mitgliedern für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH“ und die „Bestellung eines Mitgliedes für den strukturpolitischen Beirat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH“ von der Tagesordnung abgesetzt.

Jeder Gesellschafter hat das Recht drei Vertreter – davon einer stimmberechtigt – in die Gesellschafterversammlung zu entsenden (§ 10 des WFG-Gesellschaftsvertrages). Dabei müssen die kommunalen Vertreter Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune sein.

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages beruft die Gesellschafterversammlung gemäß § 21 des WFG-Gesellschaftsvertrages den strukturpolitischen Beirat. Jeder kommunaler Gesellschafter benennt einen Vertreter.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 GO NRW).

Ausschüsse des Rates dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003).

Die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Urteils sind zum Parlamentsrecht entwickelt worden. Dies lässt nach der Auffassung des Innenministeriums (Bezugserlass vom 12.03.04) den Schluss zu, dass das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung nicht auf die Abstimmung über die Entsendung in Gremien (u. a. § 113 GO NRW) anzuwenden ist.

Die Bestellung des zweiten Vertreters erfolgt somit gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW entsprechend dem Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Bisherige Vertretungsregelung :

Zu 1) <u>nicht stimmberechtigte Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Öhmann, Heinz	Exner, Brigitte
Borgert, Elisabet	Kleer, Detlef
Zu 2) <u>Mitglied:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Öhmann, Heinz	Exner, Brigiite